



# 7. Herrenlose Sachen

- **§§ 961 – 964**
  - „*Idylle des Bienenrechts*“ (Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S. 471)
  - Bienen sind nicht ohne weiteres mit wilden oder gezähmten Tieren gleichzusetzen



# 7. Herrenlose Sachen

- **Schatzfund, § 984**
  - Sonderfall der Aneignung herrenloser Sachen
  - **Schatz: Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (§ 984)**
  - Eigentumserwerb je zur Hälfte für den Entdecker und für den Eigentümer der Sache, in der der Schatz verborgen war
    - Schatzfund nicht nur in Grundstücken, sondern auch in beweglichen Sachen (zB Schrank) möglich
    - Zu beachten: Landesrechtliche Spezialgesetze
  - Beispiel aus der Rpsr.: Lübecker Schatzfund, BGHZ 103, 101



## 8. Fundrecht, §§ 965 - 983

- **Originärer Erwerbsgrund** nach 6 Monaten, § 973
- Dem Finder werden der GoA (§ 677 ff) entsprechende **Pflichten** auferlegt, §§ 965-967
- Verlorene Sache: **Sache ist besitzlos, aber nicht herrenlos**
- Finden der Sache durch Inbesitznahme (Beim Schatzfund: Entdecken)



## 8. Fundrecht, §§ 965 - 983

- Umstritten bei Räumen mit Publikumsverkehr (Kino, Supermarkt etc.)
- Fund der Sache begründet ein **gesetzliches Schuldverhältnis**
  - Zwischen dem **Empfangsberechtigten** und dem **Finder**
  - **Empfangsberechtigter**: Jeder, der einen Herausgabeanspruch hat (dinglich oder schuldrechtlich)
  - Finder treffen Anzeige-, Verwahrungs- und Herausgabepflichten
  - Bei Verwahrung ist Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt (vgl. mit Gefälligkeitsverhältnis)
  - **§§ 970, 971: Ersatz der Aufwendungen und Finderlohn (5 bzw. 3 %)**



## 8. Fundrecht, §§ 965 - 983

- **Eigentumserwerb des Finders nach § 973**
  - Nach Ablauf von 6 Monaten
  - Originärer Erwerb, daher erlöschen die dinglichen Rechte an der Sache
  - Bereicherungsanspruch auf Rückübereignung bzw. Wertersatz besteht noch 3 Jahre, § 977



## 8. Fundrecht, §§ 965 - 983

- **Besondere Regelungen des Verkehrsfundes (§§ 978 – 982)**
  - Sachen werden in Räumen oder Beförderungsmitteln einer **öffentlichen Behörde** oder einer dem **öffentlichen Verkehr** dienenden Verkehrsanstalt gefunden
  - Finder kann kein Eigentum erlangen
  - Finderlohn erst ab einem bestimmten Wert und nur in geringerer Höhe



## 6. Teil: Das EBV

- **Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV)**
  - Ist der Eigentümer einer Sache nicht zugleich ihr Besitzer, können aus dieser Lage Ansprüche entstehen
    - Nutzungen des Besitzers können dem Eigentümer zustehen
    - Die Sache wird beim Besitzer beschädigt
    - Der Besitzer hat Verwendungen gemacht, die den Wert der Sache gesteigert haben



## 6. Teil: Das EBV

- **Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV)**
  - Verlangt der Eigentümer den Besitz heraus, so sind folgende Nebenansprüche geregelt
    - **Eigentümer gegen den Besitzer (§§ 987-993)**
      - Nutzungsherausgabeansprüche
      - Schadensersatzansprüche
    - **Besitzer gegen Eigentümer (§§ 994-1003)**
      - Verwendungsersatzansprüche
- Anknüpfung an den Anspruch aus § 985





# I. Herausgabeanspruch

- **Der Herausgabeanspruch (Vindikationsanspruch) nach § 985**
  - Eigentümer kann **grundsätzlich** von **jedem Besitzer** die **Herausgabe** seiner Sache verlangen
    - Eigentum als umfassendes Recht
    - Absolutheit des Eigentums
  - Sowohl bei **beweglichen Sachen**, als auch bei **Grundstücken**



# I. Herausgabeanspruch

- **Bei anderen dinglichen Rechten**
  - **Erbbaurecht, Nießbrauch und Pfandrecht geben ein dingliches Recht zum Besitz der Sache.**
  - **Herausgabeansprüche sind im Gesetz vorgesehen (§ 11 ErbbauVO, § 1065, § 1227)**



# I. Herausgabeanspruch

- **Besitzberechtigung des Anspruchsgegners**
  - Besitzberechtigung zB aus einem Mietvertrag
  - Hindern als Einwendung nach § 986 den Herausgabeanspruch
- Der Anspruch auf Herausgabe des Besitzes besteht nur **gegen den unrechtmäßigen Besitzer**



# I. Herausgabeanspruch

- § 986 ist als Einwendung von Amts wegen zu prüfen
- Eigentümerfreundliche Beweislastverteilung
  - Der Eigentümer muss die Voraussetzungen des § 985 beweisen
  - Der Besitzer muss sein Recht zum Besitz beweisen



# I. Herausgabeanspruch

- **Voraussetzungen des Anspruchs**
  1. **Eigentum** des Anspruchstellers (§ 985)
  2. **Besitz** des Anspruchsgegners (§ 985)
  3. **Fehlendes Recht** zum Besitz (§ 986)
  
- Die Prüfungsreihenfolge kann aus praktischen Gründen auch verändert werden



# I. Herausgabeanspruch

- **Besitzer kann der unmittelbare, aber auch der mittelbare Besitzer sein**
- **Anspruch gegen mittelbaren Besitzer**
  - Entweder auf Herausgabe des mittelbaren Besitzes (Abtretung des Herausgabeanspruchs, § 870)
  - oder auf Herausgabe des unmittelbaren Besitzes



# I. Herausgabeanspruch

- **Beispielfall** nach BGHZ 53, 29

V hat eine Kegelbahn unter Eigentumsvorbehalt an P verkauft und geliefert. P hat ein Hotel vom Eigentümer H gepachtet, in das er die Bahn einbauen lässt. Als P den Pachtzins nicht zahlt, kündigt H und verpachtet das Hotel einschließlich der Kegelbahn an B. Da die Kegelbahn von P noch nicht bezahlt worden ist, verlangt V Herausgabe von H.

**Zu Recht?**



# I. Herausgabeanspruch

- H ist als Verpächter **mittelbarer Besitzer** der Kegelbahn. Daher ist er ein nach § 985 geeigneter Anspruchsgegner
- V müsste weiterhin Eigentümer sein
  - Aufschiebend bedingte Übereignung nach §§ 929, 158 I; Bedingung noch nicht eingetreten
  - Nicht durch Einbau (§ 946), da Kegelbahn kein wesentlicher Bestandteil ist, § 95
- V kann von H Abtretung des Herausgabeanspruchs verlangen
  - Verlangt V von H den unmittelbaren Besitz, so kann H den unmittelbaren Besitz wg. des Pachtvertrags nicht von B herausverlangen
  - V kann von H Ersatz des Verzugsschadens nach §§ 280 II, 286 oder Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 III, 281 I oder II verlangen





# I. Herausgabeanspruch

- Zur **Herausgabe** ist der Besitzer verpflichtet, **solange er Besitzer** ist
- Bei **Verlust des Besitzes** können Ansprüche aus dem **vormaligen EBV** sowie aus **Bereicherungsrecht** oder **Deliktsrecht** nach wie vor bestehen
- Anspruchsteller muss Eigentum nachweisen
  - Eigentumsvermutung nach § 891 (Grundstücke) und § 1006 II, III (bewegliche Sachen)
  - Eigentumsvermutung nach § 1006 I muss allerdings widerlegt werden



# I. Herausgabeanspruch

- **Recht zum Besitz nach § 986**
  - aus dinglichem Recht (Nießbraucher, Pfandgläubiger etc.)
  - aus obligatorischen Rechtsverhältnissen. Relatives Recht gegenüber dem Eigentümer (z.B. aus Miete, Pacht, Leihe). Nach **§ 986 I 1** auch bei Bestehen einer Besitzrechtskette (vgl. Beispielsfall)
  - aus gesetzlichem Rechtsverhältnis (zB Ehe, § 1353 I)
  - aufgrund einer Übertragung des Rechts zum Besitz auf einen Dritten
  - bei Eigentümerwechsel
    - bei beweglichen Sachen: wenn es sich um ein dingliches Recht zum Besitz handelt, bzw. bei einem obligatorischen Besitzrecht nach § 986 II dann, wenn der Eigentumsübergang nach § 931 vonstatten gegangen ist
    - bei Grundstücken: § 566 gegebenenfalls iVm § 581 II



# I. Herausgabeanspruch

- **Beispielfall** zur Besitzrechtskette

Untervermietung durch den Mieter. Der Untermieter kann sich gegenüber dem Vermieter / Eigentümer darauf berufen, dass er sein Besitzrecht vom mittelbaren Besitzer (dem Mieter) herleitet, der wiederum sein Recht zum Besitz vom Vermieter / Eigentümer herleitet.

Ist der Mieter nicht zur Untervermietung berechtigt, kann der Vermieter / Eigentümer nur unter besonderen Umständen (§ 986 I 2, 2. Alt) Herausgabe an sich selbst verlangen. Grundsätzlich kann er vom unmittelbaren Besitzer Herausgabe an den mittelbaren Besitzer verlangen (§ 986 I 2, 1. Alt).



# I. Herausgabeanspruch

- **Zurückbehaltungsrecht aus § 273 oder aus § 1000?**
  - **BGH:** Ja
  - **H.L.:** Nein, da unterschiedliche Rechtsfolge
    - **Bei Besitzrecht:** Ablehnung der Herausgabeklage (schützt das Besitz- und Nutzungsinteresse)
    - **Bei Zurückbehaltungsrecht:** Verurteilung zur Leistung Zug-um-Zug (schützt lediglich die Gleichzeitigkeit der Erfüllung)



# I. Herausgabeanspruch

## • **Konkurrenzen**

- Nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses gelten Ansprüche auf Herausgabe des Besitzes aus Vertrag und aus § 985 nebeneinander
- Vorteile für den Eigentümer bei § 985
  - Eigentümer kann sich auf die Eigentumsvermutungen nach §§ 891, 1006 stützen
  - Der Besitz kann auch von Dritten herausverlangt werden
- § 985 besteht auch neben Ansprüchen aus Bereicherungsrecht oder aus Delikt
  - Bei einer unwirksamen Verfügung eines Nichtberechtigten (§ 935) kann der Eigentümer wählen
    - Herausgabeanspruch nach § 985
    - Genehmigung der Verfügung (§ 185 II) und Herausgabe des Veräußerungserlöses (§ 816 I 1)